

S A T Z U N G
des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung)
- AWS -

vom 10.11.2022

Aufgrund von § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I s. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 und §§ 48, 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 503) sowie §§ 2, 9 und 17 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2019 (SächsGVBl. S.245) in Verbindung mit §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) sowie § 47 Absatz 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung vom 14. April 2019 (SächsGVBl. S.270), hat die Verbandsversammlung des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain (nachfolgend „Verband“) am 10.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Versorgungsverband Grimma-Geithain (im Folgenden: „Verband“) ist Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet. Die Beseitigung des Abwassers erfolgt in einer öffentlichen Einrichtung. Diese umfasst die Ableitung und die Behandlung des Abwassers in einer öffentlichen Abwasseranlage. Die öffentliche Einrichtung umfasst auch die Entnahme, den Transport des Entsorgungsguts aus Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben sowie die Behandlung des Entsorgungsguts in einer öffentlichen Abwasseranlage, wenn das Grundstück nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.

- (2) Die in dieser Satzung enthaltenen Rechte und Pflichten gelten für Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Die in dieser Satzung enthaltenen Pflichten gelten auch für die sonst zur Nutzung eines Grundstücks, eines Grundstücksteils, einer Wohnung oder einer anderen Nutzungseinheit Berechtigten.
- (3) Diese Satzung gilt für die Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers, das direkt oder über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird und für das Entsorgungsgut, das zu einer öffentlichen Abwasseranlage gebracht wird.
- (4) Der Verband betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers über zwei voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen (E1 und E2).
- (5) Die öffentliche Einrichtung E1 umfasst die Beseitigung des Schmutzwassers im gesamten Verbandsgebiet mit Ausnahme der in der Anlage aufgeführten Grundstücke des Ortsteils Mutzschen der Stadt Grimma, die Niederschlagswasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet sowie die Beseitigung von Fäkal Schlamm aus Kleinkläranlagen bzw. Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben im gesamten Verbandsgebiet.
- (6) Die öffentliche Einrichtung E2 umfasst die Beseitigung des Schmutzwassers mit anschließender Einleitung in eine öffentliche Kläranlage der in der Anlage aufgeführten Grundstücke des Ortsteils Mutzschen der Stadt Grimma.
- (7) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage sowie von öffentlichen Verkehrsflächen in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder das in Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben gesammelt wird.
- (8) Die Beseitigung des Abwassers erfolgt nach dem Misch- oder Trennsystem bzw. durch mobile Entsorgung. Der Verband entscheidet über das jeweils anzuwendende Entwässerungssystem.
- (9) Den Anschluss an das öffentliche Abwassernetz und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich der Beseitigung des Niederschlagswassers regelt der Verband durch diese Satzung sowie nach Maßgabe der Satzung des Verbandes über den Ersatz von Aufwand, die Erhebung von Benutzungs-

gebühren und anderen Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) in der jeweils gültigen Fassung. Sowohl die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Abwasserabgabenabwälzungssatzung) als auch die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain (Verwaltungskostensatzung) bleiben unberührt.

- (10) Besteht keine Anschluss- und Benutzungspflicht, kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Anschluss- und/oder Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses gelten die Bestimmung dieser Satzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Vereinbarung Abweichendes bestimmt werden, wenn ein sachlicher Grund dies rechtfertigt.
- (11) Öffentliche Abwasseranlagen werden ausschließlich vom Verband unterhalten und betrieben. Eine Entsorgung durch Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verbandes. Der Verband kann sich zur Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung Dritter bedienen, insbesondere der Kommunalen Wasserwerke Grimma-Geithain GmbH bzw. der Veolia Wasser Deutschland GmbH.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Abwasser gelten auch der Schlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm) und der Inhalt abflussloser Gruben (Fäkalwasser).
- (2) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinn. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, gelten jedoch als ein Grundstück, wenn sie demselben Eigentümer gehören.
- (3) **Öffentliche Abwasseranlagen** sind Anlagen, deren Zweck die Sammlung, Ableitung und Behandlung des angefallenen Abwassers ist. Abwasseranlagen sind

insbesondere die vom Verband oder im Auftrag des Verbandes errichteten, betriebenen und unterhaltenen

- gesamten öffentlichen Abwasserkanäle einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen für Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Mischwasser,
- Grundstücksanschlüsse,
- Abwasserpumpstationen und Hebewerke,
- Rückhaltevorrichtungen, Sandfänge und andere Bauwerke,
- öffentlichen Kläranlagen,
- Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen des Verbandes,
- offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe überwiegend zur Aufnahme der Abwässer aus den angeschlossenen Grundstücken dienen,
- öffentliche Abwasserkanäle.

(4) **Öffentliche Abwasserkanäle**, als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen, sind

- Kanäle, die dem Verband mit Vertrag vom 28. Dezember 1993 vom Verein kommunaler Anteilseigner an der WAB Leipzig GmbH i. L. übertragen wurden,
- Kanäle, die vom Verband bzw. von der Kommunale Wasserwerke Grimma-Geithain seit dem 01.01.1994 errichtet wurden,
- Kanäle, die dem Verband durch Vertrag mit seinen Mitgliedsgemeinden oder durch Dritte übertragen wurden,
- die in den Mitgliedsgemeinden durch den Verband im Abwasserbeseitigungskonzept bestandsmäßig erfassten, im Gefälle verlegten Rohrleitungen (Teilortskanalisationen), die vorrangig Niederschlagswasser und in Kleinkläranlagen gereinigtes Schmutzwasser direkt zu einem Vorfluter ableiten, gleich ob diese Kanäle untereinander zu einem einheitlichen Kanalnetz verbunden sind und gleich, ob sie im öffentlichen oder privaten Bereich verlaufen.

(5) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des auf den Grundstücken anfallenden Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Es sind dies insbesondere die

- Grundstücksentwässerungsleitungen,

- Messschächte,
 - Hebeanlagen,
 - Rückstausicherungen,
 - abflusslose Gruben,
 - Kleinkläranlagen und
 - Vorreinigungsanlagen/Rückhalteanlagen für das Grundstück,
 - Kontroll-/Übergabeschächte nach Maßgabe des Abs. 8.
- (6) Bei der Entwässerung eines Grundstücks über ein anderes Grundstück sind die das andere Grundstück querenden Anlagen, soweit sie nicht zugleich auch vom anderen Grundstück genutzt werden, bis zur Grenze der öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche Grundstücksentwässerungsanlagen des hinterliegenden Grundstücks.
- (7) **Einleitungsstelle** ist der Einbindepunkt des Grundstücksanschlusses in die öffentliche Abwasseranlage. Die Einbindung erfolgt mit der Fließrichtung des Abwassers im Hauptsammler. Bei hintereinander liegenden Grundstücken im Sinne des Abs. 2 sind für Einleitvoraussetzungen die Gegebenheiten an der Grenze zum vorderen Grundstück maßgeblich.
- (8) Der **Grundstücksanschluss** ist - als Teil des öffentlichen Abwassernetzes - die Rohrleitung vom Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zur straßenseitigen Außenkante des Kontrollschachtes, wenn ein solcher existiert und dieser nicht mehr als zwei Meter von der Grundstücksgrenze entfernt ist. Ein bis 30.06.2012 errichteter und in Betrieb genommener Kontrollschacht ist Bestandteil des Grundstücksanschlusses (Abs. 10 Satz 2).
- (9) **Hebeanlage** ist eine Pumpanlage, über die das Grundstück in einen öffentlichen Abwasserkanal entsorgt wird.
- (10) **Kontrollschacht (Übergabeschacht)** ist ein Schachtbauwerk zur Kontrolle und Reinigung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage. Im Falle einer Errichtung und Inbetriebnahme bis 30.06.2012 gehört er zum Grundstücksanschluß. Bei einer Herstellung, Erneuerung oder wesentlichen Veränderung mit einer Inbetriebnahme nach dem 30.06.2012 ist der Kontrollschacht Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (11) Als **Rückstau ebene** gilt die Straßenoberkante an der Einleitungsstelle des Grundstücksanschlusses in den öffentlichen Kanal. Der Verband kann die

Rückstauenebene im Einzelfall höher festsetzen, wenn Besonderheiten des Geländes, insbesondere die Hanglage, dies erfordern.

- (12) **Kleinkläranlagen** sind Kläranlagen zur Behandlung häuslichen Abwassers, die für eine Belastung von weniger als 3 kg biochemischen Sauerstoffbedarfs (BSB₅) oder 8 m³ täglich bemessen sind.
- (13) **Pflanzenkläranlagen** sind Kleinkläranlagen mit horizontal oder vertikal durchströmten Pflanzenbeeten nach ATV-A-262 einschließlich Vorkläreinrichtung.
- (14) **Abflusslose Gruben** sind dichte Behälter oder Schächte ohne Ab- oder Überlauf.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks Berechtigte (Anschlussberechtigter) kann den Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen nach Maßgabe dieser Satzung verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht für Niederschlagswasser, das ohne Beeinträchtigung öffentlich-rechtlicher Belange mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand verwertet oder versickert werden kann oder das aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen ist. Der Verband kann den Anschluss und die Benutzung genehmigen, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen öffentlichen Abwasserkanal erschlossen sind. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Der Anschluss eines Grundstückes an einen bestehenden Kanal sowie seine Benutzung können eingeschränkt oder versagt werden, wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 3 und 4, sofern die Berechtigten im Sinne des Abs. 1 sich verpflichten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten. Die Einzelheiten - insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt - werden durch Vereinbarung (die grundsätzlich zwischen dem Verband und dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks geschlossen wird) geregelt.
- (6) Das Anschluss- und Benutzungsrecht bezieht sich auch auf die Überlassung des Schlammes aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm) und des Inhalts abflussloser Gruben (Fäkalwasser). Die Absätze 1, 4 und 5 gelten sinngemäß.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung eines Grundstücks Berechtigte, auf deren Grundstück Abwasser anfällt (Anschlusspflichtige), sind verpflichtet, sich nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen (Anschlusszwang), diese zu benutzen (Benutzungszwang) und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser dem Verband zu übergeben (Überlassungspflicht).
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflichten nach Absatz 1 treffen auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks, eines Grundstücksteils, einer Wohnung oder einer sonstigen Nutzungseinheit berechtigten Personen.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 und 2 entfallen für Niederschlagswasser, das ohne Beeinträchtigung öffentlich-rechtlicher Belange mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand verwertet oder versickert werden kann oder das aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen ist.
- (4) Bebaute Grundstücke sind innerhalb einer Frist von drei Monaten an die öffentliche Einrichtung anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag die Frist verlängert werden. Den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung gibt der Verband dem Anschlusspflichtigen bekannt.

- (5) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss nachteilig wäre, kann der Verband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (6) Wird an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in denen noch kein Abwasserkanal vorhanden, jedoch geplant ist, ein Neubau errichtet oder in einem bereits bestehenden Bauwerk die vorhandene Abwassereinrichtung wesentlich geändert oder erneuert, so sind auf Verlangen des Verbandes die notwendigen Einrichtungen für den späteren Anschluss zu planen und vorzusehen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung ist der nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich und hygienisch unbedenklich ist.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.
- (3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und mit Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Ausgeschlossene Einleitungen

- (1) Von der Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die durch ihre Eigenschaften und/oder Menge die Reinigungswirkung der Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammverwertung oder -entsorgung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen

oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, pastöse Stoffe, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

- a) feste Stoffe, die durch Ablagerung in den Kanälen den Abfluss behindern können, z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Trester, Schlamm, Haut und Lederabfälle,
- b) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz er härten können, z. B. Kalkschlempe, Zementschlempe,
- c) feuergefährliche oder explosible Stoffe, z. B. Benzin, Karbid, Lösungsmittel, Farbreste, Öle,
- d) Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind, z. B. Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Phenole,
- e) Abwässer, die übel riechende, brennbare, explosible, giftige, aggressive oder sonstige schädliche Dämpfe oder Gase bilden und Rückstände aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben,
- f) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft,
- g) Deponiesickerwasser, sofern keine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erfolgt,
- h) Farbstoffe in einer so hohen Konzentration, dass die Abwasseranlagen negativ beeinträchtigt werden oder der Vorfluter infolge Einleitung des Ablaufes nach einer Abwasserbehandlungsanlage visuell gefärbt erscheint,
- i) radioaktive Abwässer, sofern die in den gültigen Gesetzen vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden,
- j) alle Stoffe, die nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen oder zu verwerten sind,
- k) Schmutzwasser in Niederschlagswasserleitungen der öffentlichen Abwasseranlagen bzw. Nebenanlagen der Straßenentwässerung,

- l) Abwasser, das dem jeweiligen wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht und insbesondere am Ablauf von Vorbehandlungsanlagen die festgesetzten Grenzwerte nicht einhält,
- m) Grund,- Quell- und Drainagewasser, sowie Niederschlagswasser von unbebauten bzw. unbefestigten Flächen.
- (3) Der Verband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Anschluss- und Benutzungspflichtige eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (4) Der Verband kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
- wenn dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde oder
 - wenn es nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (5) Schließt der Verband in Einzelfällen Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung aus, bedarf dies einer vorherigen Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde.

§ 6 a

Verweigerung der Abwasserbeseitigung

Ungeachtet anderweitiger Verweigerungsrechte ist der Verband berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Anschlussnehmer vorsätzlich oder fahrlässig der Satzung zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,

- b) zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 6 eingehalten werden oder
- c) zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Grundstückseigentümers so betrieben wird, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf die Abwasserbeseitigungsanlage des Verbands oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Abwasserentsorgung vermieden werden.

§ 7

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Einleitbeschränkungen hinsichtlich von Grenzwerten ergeben sich unter Berücksichtigung der Gesetze (im materiellen Sinn) in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus kann der Verband bei der Festlegung von Einleitbeschränkungen Empfehlungen der DWA und der DVGW heranziehen.
- (2) Wenn die speziellen Gegebenheiten der Kanalisation, der Einleitstelle in das Gewässer bzw. öffentliche Behandlungsanlagen oder wasserrechtliche Auflagen und Genehmigungen der zuständigen Wasserbehörden es erforderlich machen, kann der Verband weitergehende spezielle Einleitbeschränkungen festsetzen. Spezielle Einleitbeschränkungen sind immer dann erforderlich, wenn die Menge oder Konzentration eines oder mehrerer Parameter im Abwasser des Einleiters schädigende Wirkung auf die öffentlichen Abwasseranlagen bewirken kann oder wenn die Einleitung die Einhaltung der Grenz- bzw. Überwachungswerte an der Einleitstelle in das Gewässer für den Verband unangemessen erschwert bzw. unmöglich macht.
- (3) Der Verband kann unabhängig von der Forderung der zuständigen Wasserbehörde im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von der Vorbehandlung oder Drosselung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Die Drosselung von Niederschlagswasser kann dabei auf die im natürlichen Zustand vom Grundstück maximal abfließende Menge begrenzt werden.
- (4) Eine Verdünnung des Abwassers zum Erreichen der Einleitwerte ist unzulässig.

- (5) Treten Störungen im Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen auf, so haftet der betreffende Einleiter für den entstandenen Schaden durch Nichteinhaltung der Grenzwerte.
- (6) Schmutzwasser darf, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, in öffentliche Abwasserkanäle, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (7) Fäkalwasser und Fäkalschlamm darf in öffentliche Abwasseranlagen nur an den dafür festgelegten Einlassstellen eingeleitet werden. Der Transport des Fäkalwassers und des Fäkalschlammes darf nur durch die vom Verband autorisierten Fachfirmen erfolgen.
- (8) Menge und Schadstofffracht des anfallenden Abwassers sind, soweit Aufwand und Nutzen dies rechtfertigen, durch entsprechende Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.
- (9) Der Verband kann über die Festlegungen der Absätze 1 bis 2 hinaus insbesondere mit gewerblichen und industriellen Anschlusspflichtigen, deren Abwasser hinsichtlich der Konzentration bzw. Fracht von Parametern mit für die jeweilige Abwasseranlage schädlichen Wirkungen verbunden ist, Sondervereinbarungen treffen. In diesen ist die Art der eventuellen Vorbehandlung durch den Anschlusspflichtigen bzw. die Art und Häufigkeit von Eigen- und Fremdkontrollen des Abwassers zu vereinbaren. Kommt es zu keiner vertraglichen Einigung, kann der Verband die Einleitung der in Konzentration bzw. Menge schädlichen Abwässer untersagen.

§ 8

Vorbehandlungsanlage

- (1) Werden die gemäß § 7 vorgegeben Grenzwerte nicht eingehalten, kann der Verband vom Anschlusspflichtigen den Einbau einer Vorbehandlungsanlage fordern.
- (2) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probenentnahme vorgesehen werden. Die genaue Lage des Probeentnahmepunktes ist mit dem Verband abzustimmen.

- (3) Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und zu gewährleisten, dass die für die Einleitung in die Abwasseranlage zugelassenen Konzentrationen nicht überschritten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem Verband oder einem Beauftragten des Verbandes auf Verlangen vorzulegen ist.
- (4) Werden an mehreren Stellen Abwässer in die öffentliche Kanalisation eingeleitet und diese Abwässer zu einer gemeinsamen Einleitstelle oder Aufbereitungsanlage geführt, so dürfen die zulässigen Einleitwerte in einer Mischprobe, die aus den in jeder Einleitungsstelle als qualifizierte Stichprobe genommenen Proben zusammengestellt wird, nicht überschritten werden.
- (5) In jedem Betrieb muss eine Person bestimmt und dem Verband angezeigt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
- (6) Abscheider müssen vom Anschlusspflichtigen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Verband kann die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheideanlage ist mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen. Dies ist auf Verlangen des Verbandes oder eines Beauftragten des Verbandes nachzuweisen.
- (7) Bei Bau, Betrieb und Wartung der Vorbehandlungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (8) Der Anschlusspflichtige ist für jeden Schaden haftbar, der durch unsachgemäßen Betrieb und Wartung der Vorbehandlungsanlagen dem Verband entsteht.
- (9) Die Einbringung von Rückständen aus der Vorbehandlung in die Sammelleitungen ist nicht zulässig. Das Abscheidegut ist nach den einschlägigen Vorschriften zu entsorgen. Dies ist auf Verlangen des Verbandes oder eines Beauftragten des Verbandes nachzuweisen.
- (10) Der Anschlusspflichtige hat dem Verband umgehend Mitteilung zu machen, wenn die Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung gestört ist, wenn sie außer Betrieb genommen werden soll oder nicht mehr benötigt wird. Er hat regelmäßig Kontrollen der Funktionsfähigkeit der Vorbehandlung als Eigenkontrollen durchzuführen und dies schriftlich zu dokumentieren. Anlagen mit unzureichender Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu verändern.

§ 9

Untersuchung des Abwassers

- (1) Der Verband kann Untersuchungen von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit auf eigene Kosten vornehmen. Für das Zutrittsrecht gilt § 22 entsprechend.
- (2) Zur Kontrolle der Grenzwerte erfolgt die Entnahme des Abwassers als qualifizierte Stichprobe. Der Verband ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers die Nichteinhaltung der festgelegten Grenzwerte festgestellt wird, sind die gesamten Kosten der Untersuchung vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu tragen. Außerdem sind die Mängel unverzüglich zu beseitigen. Bei drohender Gefahr bzw. bei Nichteinhaltung einer angemessenen Frist ist der Verband berechtigt, die Mängel auf Kosten des Anschluss- und Benutzungspflichtigen selbst zu beseitigen.

§ 10

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Abwasserbeseitigung durch den Verband das Anbringen und Verlegen sowie den Bestand von Abwasserleitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück unentgeltlich zu dulden. Diese Pflicht trifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer in unzumutbarer Weise belastet.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig schriftlich über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der auf seinem Grundstück vorhandenen Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat - vorbehaltlich abweichender gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen - der Verband zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die Einrichtung ausschließlich oder überwiegend der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt und entfällt die Verpflichtung im Sinne des Absatzes 1, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Überbauungen der öffentlichen Abwasseranlage sind unzulässig. Gleiches gilt für Bepflanzungen mit Bäumen oder Sträuchern. Nach Aufforderung sind festgestellte unzulässige Überbauungen oder Überpflanzungen innerhalb einer vom Verband gesetzten, angemessenen Frist durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen.

§ 11

Eigentum am Abwasser

Die Abwässer werden mit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage, mit der Übernahme des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und des Fäkalwassers aus abflusslosen Gruben oder mit der Probeentnahme bezüglich der Probeentnahmemenge Eigentum des Verbandes. Er ist nicht verpflichtet, in den überlassenen Abwässern nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 12

Erhebung von Gebühren und Aufwandsersätzen

- (1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren und für Grundstücksanschlüsse Aufwandsersätze nach Maßgabe der Satzung des Verbandes über den Ersatz von Aufwand, die Erhebung von Benutzungsgebühren und anderen Abgaben (Abwasserabgabensatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

- (2) Für Verwaltungstätigkeiten werden Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach Maßgabe der Kostensatzung des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung des Verbandes bedürfen:
1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

§ 14 Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück erhält einen Grundstücksanschluss und ist ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken unmittelbar an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Ausnahmen hiervon können widerruflich zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundstückseigentümer durch Grunddienstbarkeiten oder Baulasten gesichert sind. Stehen auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, kann der Verband verlangen, dass jedes von ihnen einen unmittelbaren Anschluss erhält. In Gebieten des Trennverfahrens erhalten die Grundstücke getrennte Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser; dies erfordert die Trennung der Abwassersammlung auf dem Grundstück.
- (2) Der Antrag auf Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage ist schriftlich, drei Monate vor geplantem Baubeginn, bei dem Verband zu stellen. Sofern der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer ist, ist dem

Antrag die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu der Maßnahme beizufügen oder in anderer Weise die Berechtigung nachzuweisen. Eine Zustimmung des Verbandes ist zwei Jahre gültig. Bei Bedarf kann eine Verlängerung gewährt werden.

- (3) Der Verband prüft die Unterlagen und wirkt auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanschlüssen und den nach dieser Satzung zu erfüllenden Voraussetzungen hin. Er ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.
- (4) Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Kontrollschächte sind stets zugänglich zu halten.
- (5) Der Verband legt nach Anhörung des Anschlusspflichtigen insbesondere
 - die Art und Lage des Grundstücksanschlusses,
 - die Trasse, Dimension sowie Gefälle, Anbindungspunkt und Sohlhöhe an der Einleitstelle,
 - Probenentnahmestelle,
 - Notwendigkeit, Lage und Dimension des Kontrollschachtes,
 - die Materialart

nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik fest.

- (6) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss geteilt, so sind die neuen Grundstücke gesondert anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 15

Aufwandsersatzanspruch für Grundstücksanschlüsse

Der Aufwand für die Herstellung oder Veränderung des Grundstücksanschlusses ist dem Verband nach Maßgabe der Satzung des Verbandes über den Ersatz von Aufwand, die Erhebung von Benutzungsgebühren und anderen Abgaben (Abwasserabgabensatzung) in der jeweils gültigen Fassung zu erstatten.

§ 16

Herstellung, Änderung und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage hat der Anschlusspflichtige auf seine Kosten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Normen planen, herstellen, erneuern, ändern, unterhalten, reinigen und ggf. beseitigen zu lassen. Auf dem Grundstück ist ein Kontrollschacht bis höchstens 2,00 m hinter der Grundstücksgrenze nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, wobei ein Mindestdurchmesser von 0,40 m einzuhalten ist. Bei Vorliegen triftiger Gründe (insbesondere bei technischer Notwendigkeit) ist der Verband berechtigt, den Kontrollschacht selbst herzustellen, zu ändern oder zu erneuern; der Grundstückseigentümer/Anschlusspflichtige hat dem Verband in diesem Fall den Aufwand zu erstatten. Art und Lage der Zuleitung zum Grundstücksanschluss wird vom Verband nach Anhörung des Anschlusspflichtigen bestimmt. Die Arbeiten müssen nach genehmigten Plänen entsprechend den technischen Vorschriften durchgeführt werden.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Arbeiten sind von Fachfirmen durchzuführen. Werden die Arbeiten von anderen Firmen oder vom Anschlusspflichtigen selbst ausgeführt, so ist die fachgerechte Ausführung der Arbeiten durch eine Fachfirma oder einen Sachverständigen zu bescheinigen.
- (3) Die Ausführung und Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Veränderungen an diesen Anlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Nach Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und Fertigstellung des Grundstücksanschlusses schließt der Verband oder dessen Beauftragter die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Abwasseranlage an.
- (4) Der Verband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Anschließung zu überprüfen. Er hat dem Anschlusspflichtigen auf erkannte

Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden, so ist der Verband berechtigt, bis zur angezeigten und abgenommenen Beseitigung des Mangels den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zu verweigern.

- (5) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung eines Grundstücks Berechtigte hat seine Grundstücksentwässerungsanlage nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, instand zu halten und ggf. zu ändern. Er hat dafür zu sorgen, dass von seiner Grundstücksentwässerungsanlage keine Gefährdung der Gewässer sowie keine Beeinträchtigung der angrenzenden Grundstücke, der öffentlichen Abwasseranlage und der Wasserversorgung ausgehen. Werden Mängel festgestellt, kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlusspflichtigen in einer angemessenen Frist in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den geltenden Bedingungen, so hat der Anschlusspflichtige sie auf eigene Kosten anzupassen. Der Anschlusspflichtige ist zu einer Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Entwässerungseinrichtung dies erforderlich machen.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden und in Gebäuden unterhalb des Kellergeschossfußbodens werden durch den Verband abgenommen. Der Anschlusspflichtige hat die Abnahme eine Woche vorher zu beantragen. Bei der Abnahme müssen alle Einrichtungen sichtbar und gut zugänglich sein. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.
- (7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder auch vorübergehend außer Betrieb gesetzt, so hat der Anschlusspflichtige dies dem Verband mitzuteilen. Der Verband beauftragt die Trennung an der Einleitstelle. Die Kosten trägt der Anschlusspflichtige.

§ 17

Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn die Abwässer nicht unmittelbar in eine öffentliche Kläranlage eingeleitet werden können und die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen vorliegen. Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an eine öffentliche Kläranlage direkt angeschlossen ist.
- (2) In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Die Einleitung von Niederschlagswasser ist nicht zulässig.
- (3) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr der Abwässer durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist. Sie sind in der Nähe von öffentlichen Straßen oder Wegen anzulegen. Der Verband kann insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Anlage ermöglicht und in verkehrssicherem Zustand gehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden. Die anzulegende Saugschlauchlänge darf bei der Abfuhr aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen grundsätzlich nicht mehr als 15 m betragen.
- (4) Der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung eines Grundstücks Berechtigte trägt die Kosten der Errichtung und des Betriebs von Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sowie ihrer Stilllegung.
- (5) Der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung eines Grundstücks Berechtigte ist für den störungsfreien Betrieb und die Wartung der auf dem Grundstück befindlichen Kleinkläranlage verantwortlich.
- (6) Anlagen mit Abwasserbelüftung gemäß DIN 4261 Teil 2 bzw. DIN EN 12566-3 und Vorklärbehälter von Pflanzenkläranlagen, die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzen, sind entsprechend den Wartungsbestimmungen der bauaufsichtlichen Zulassung vom Verband entleeren zu lassen. Erfolgt keine Wartung gemäß der bauaufsichtlichen Zulassung oder kann eine solche nicht nachgewiesen werden, hat eine Entleerung entsprechend Absatz 7 c) zu erfolgen.

gen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

- (7) Anlagen, die nicht unter Absatz 6 fallen, insbesondere Anlagen ohne Abwasserbelüftung gemäß DIN 4261-1 bzw. DIN 12566-1 und abflusslose Gruben, sind bei Bedarf zu leeren. Ein Bedarf in diesem Sinne besteht, wenn
- a) Ablagerungen die Betriebsfähigkeit oder Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlage gefährden oder zu gefährden drohen oder
 - b) abflusslose Gruben bis 50 cm unter dem Zulauf oder 30 cm unter einer Schadstelle am Bauwerk gefüllt sind oder
 - c) zwölf Monate seit der Errichtung der Anlage oder seit der letzten Entsorgung durch den Verband verstrichen sind.
- (8) Der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung eines Grundstücks Berechtigte ist verpflichtet, entsprechend den Wartungsbestimmungen oder bei bestehendem Bedarf die Entleerung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube beim Verband anzufordern.

§ 18 Überwachung

- (1) Der Verband bzw. von ihm beauftragte Dritte sind zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und der Abwasserbeschaffenheit und -menge befugt. Die Überwachung umfasst das Einholen von Auskünften und Unterlagen sowie die Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen vor Ort einschließlich der Entnahme von Abwasserproben und Messung der Abwassermenge.
- (2) Der Verband kann über die Art und Menge des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen.
- (3) Der Verband bzw. beauftragte Dritte überwachen die Eigenkontrolle und die Wartung der Kleinkläranlagen durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung eines Grundstücks Berechtigten.

§ 19

Abscheider, Hebeanlagen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Soweit der Verband keine speziellen Forderungen zum Bau und Betrieb der Abscheider erhebt, gelten die einschlägigen Regelwerke für die Auslegung und den Betrieb von Abscheidern. Diese sind insbesondere die DIN 1999 bzw. DIN EN 858 Benzinabscheider, Heizölabscheider und die DIN 4040 bzw. DIN EN 1825 Abscheideanlagen für Fette.
- (2) Der Verband kann vom Anschlusspflichtigen auf dessen Kosten den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 20

Betriebstechnische Kontrolle

- (1) Der Verband kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verlangen, dass auf Kosten des Anschlusspflichtigen für die Kontrolle Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Der Verband kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Verband auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 21

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlusspflichtige selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet der Verband nicht.

- (2) Die vom Verband für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Dem Anschlusspflichtigen obliegt es daher, sich auch über die angegebenen Mindesthöhen für ungeschützte Abläufe hinaus gegen Rückstau selbst zu schützen.
- (3) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (4) Wo die Absperrvorrichtung nicht dauernd geschlossen sein kann oder die Räume unbedingt gegen Rückstau gesichert werden müssen, z.B. Wohn- und Sanitärräume, gewerbliche Räume, Lagerräume oder andere Räumlichkeiten, ist das Abwasser mit einer Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.

§ 22 Zutrittsrecht

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen in bautechnischer und betriebstechnischer Hinsicht zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auszuweisen. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Anschlusspflichtige sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Grundstücksbegehung wird in der Regel drei Werktage im Voraus bekannt gegeben. Ausgenommen von der Ankündigungsregelung sind Zutrittsbegehren für Probeentnahmen und Messungen bei einem hinreichenden Verdacht auf eine nach Art oder Menge unzulässige Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage.

§ 23

Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind dem Verband der Erwerb und die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Unverzüglich hat der Anschlusspflichtige dem Verband mitzuteilen, wenn
 - Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers eintreten;
 - gefährliche oder schädliche Stoffe in Folge von Havarien in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind oder die Gefahr besteht;
 - Schäden und Störungen an der Grundstücksentwässerungsanlage bemerkt werden;
 - die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt und in Betrieb genommen, verschlossen, beseitigt, erneuert oder verändert werden soll;
 - die Voraussetzungen für den Anschlusszwang entfallen bzw. neu eintreten
 - Nutzungsartenänderungen auf dem Grundstück eintreten.
- (3) Inhaber von Gewerbe- und Industriegrundstücken haben über die Festlegungen des Absatzes 2 hinaus dem Verband auch mitzuteilen, wenn erstmals Abwasser vom Betriebsgrundstück in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (4) Wohnt der angeschlossene Grundstückseigentümer nicht im Inland, hat er einen Bevollmächtigten zu benennen, dem gegenüber wirksam Mitteilungen abgegeben und Verwaltungsakte bekanntgegeben werden können.

§ 24

Haftung

- (1) Der Verband haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Abwasseranlage, durch Rückstau oder infolge von unabwendbaren Naturereignissen - insbesondere Hochwasser - sowie von ihm nicht vorhersehbaren Ereignissen, deren Eintritt er nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. Kann die Entsorgung aufgrund behördlicher Verfügung vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf

Schadensersatz gegen den Verband. Im Übrigen haftet der Verband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen hat der Anspruchsteller gegenüber dem Verband den Schaden unverzüglich - spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Kenntnisnahme - schriftlich anzuzeigen. Leitet ein Dritter, der nicht Anschlusspflichtiger ist (z. B. Mieter), in die öffentliche Abwasseranlage ein, so hat der Anschlusspflichtige diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

- (2) Der Anschlusspflichtige haftet für schuldhaft verursachte Schäden an den öffentlichen Abwasseranlagen, die infolge einer unsachgemäßen oder diesen Entsorgungsbedingungen widersprechenden Benutzung entstehen. Er hat den Verband von Ersatzansprüchen freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Der Anschlusspflichtige und der Abwassereinleiter haften als Gesamtschuldner.

§ 25

Anordnungsbefugnis

Der Verband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 4 dem Anschluss- oder Benutzungszwang nicht nachkommt und das Abwasser nicht dem Verband überlässt;
 2. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder entgegen § 7

Abs. 1 und 2 die vorgeschriebenen Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser nicht einhält;

3. entgegen § 7 Abs. 3 Abwasser ohne Drosselung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet oder entgegen § 7 Abs. 6 Schmutzwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Kanäle einleitet, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind;
4. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 nicht durch Eigenkontrolle überwacht, dass die für die Einleitung in die Abwasseranlage zugelassenen Konzentrationen nicht überschritten werden oder entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 nicht ein Betriebstagebuch führt oder es nicht auf Verlangen dem Verband vorzeigt oder wer entgegen § 8 Abs. 5 keine Person bestimmt und dem Verband anzeigt oder entgegen § 8 Abs. 6 Abscheider nicht ordnungsgemäß entleert oder ordnungsgemäß reinigt oder entgegen § 8 Abs. 9 Rückstände aus der Vorbehandlung in die Sammelleitung einbringt oder das Abscheidegut nicht nach den einschlägigen Vorschriften entsorgt oder entgegen § 8 Abs. 10 dem Verband nicht umgehend Mitteilung macht, wenn die Funktionsfähigkeit der Vorbehandlungsanlage gestört ist oder wer nicht regelmäßig Kontrollen der Funktionstüchtigkeit durchführt und dies schriftlich dokumentiert oder Anlagen mit unzureichender Vorbehandlungsleistung nicht unverzüglich verändert.
5. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne schriftliche Genehmigung des Verbandes herstellt, benutzt oder ändert;
6. entgegen § 14 Abs. 4 die Kontrollschächte nicht stets zugänglich hält;
7. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach § 16 Abs. 1 unterhält, kontrolliert und reinigt;
8. entgegen § 16 Abs. 3 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt;
9. entgegen § 16 Abs. 5 eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht ändert, wenn eine Änderung oder Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen dies erfordert;
10. entgegen § 16 Abs. 5 Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage trotz Aufforderung durch den Verband nicht beseitigt;

11. entgegen § 17 Abs. 1 die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube nicht außer Betrieb setzt;
 12. entgegen § 17 Abs. 2 die Einleitbeschränkungen nicht beachtet oder Niederschlagswasser in Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben einleitet;
 13. entgegen § 17 Abs. 6, 7 und 8 nicht oder nicht rechtzeitig die vorgeschriebene Entleerung der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube anfordert bzw. vornimmt;
 14. entgegen § 19 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte an Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
 15. entgegen § 23 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Verband nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000 € geahndet werden.
 - (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Sächs-VwVG) bleiben unberührt.

§ 27

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Anschlusspflichtigen nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG -).

§ 28

Inkrafttreten / Übergangsregelungen

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2023, jedoch frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbands über die Sammlung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer (Entwässerungssatzung) vom 25.04.2012 außer Kraft.

- (2) Für Tatbestände, die vor dem 1. Januar 2023 entstanden sind, gelten die Entwässerungssatzung des Verbandes vom 25.04.2012 einschließlich der Allgemeinen Bedingungen des Verbandes für die Entsorgung von Abwasser (AEB) weiter.

Colditz, den 14.11.2022

Robert Zillmann
Verbandsvorsitzender

Anlage

Grundstücke der Einrichtung E 2

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehenden Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Colditz, den 14.11.2022

Robert Zillmann
Verbandsvorsitzender